

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Stand: Februar 2003

Das vorliegende Merkblatt enthält nur minimale Angaben. Weitere Informationen sind erhältlich bei den regionalen Arbeitsvermittlungs-Zentren (RAV) und unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

1. Wer ist bezugsberechtigt ?

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat nur, wer während der Rahmenfrist die Beitragszeit, d.h. in den zwei Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, während mindestens zwölf Monaten eine unselbständige, beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Liegt der letzte Bezug von Arbeitslosentaggeldern, resp. das Ende der betreffenden Rahmenfrist mehr als drei Jahre zurück, so genügt eine mindestens sechsmonatige Beitragszeit.

2. Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Der Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Abgänger und Abgängerinnen von Lehrerbildungsstätten, wenn sie auf Grund ihrer Ausbildung während mindestens 12 Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und deswegen die Beitragszeit nicht erfüllen konnten.

3. Anrechnung einer Erziehungsperiode als Beitragszeit

Zeiten, während denen eine Versicherte oder ein Versicherter wegen der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren keiner beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnte, werden als Beitragszeit angerechnet. Voraussetzung ist allerdings, dass der oder die Versicherte wegen einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen muss. Der höchstversicherbare Brutto-Lohn beträgt CHF 8'900.-.

4. Momentane Beitragspflicht

Die ALV wird je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Per 1.1.2003 gelten folgende Beitragssätze:

- Löhne bis zum Betrag von CHF 106'800 pro Jahr = 2.5%
- Löhne zwischen CHF 106'801 – 267'000 = 1%

5. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt ist, wer:

- ganz oder teilweise arbeitslos ist
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat
- in der Schweiz wohnt
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht.
- die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist
- vermittlungsfähig ist
- die Kontrollvorschriften erfüllt

6. Karenz / Sanktionen

Der Anspruch beginnt, abgesehen von Härtefällen, nach einer Wartezeit von 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Dies gilt auch für Personen, die nach ihrer Ausbildung neu ins Erwerbsleben eintreten und deshalb von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. In dieser Zeit besteht kein Anrecht auf ein Taggeld.

Wer durch eigenes Verschulden arbeitslos ist, unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat oder die ihm/ihr zukommenden Pflichten nicht befolgt, wird während einer dem Verschulden entsprechenden Dauer, höchstens 60 Tage, in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

Postadresse

Postfach 232
9015 St. Gallen

Telefon und Fax

T 071 352 72 62
F 071 352 72 62

Internet

E info@klv-sg.ch
W www.klv-sg.ch

7. Leistungen

Die Entschädigung erfolgt in Form von Taggeldern. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des versicherten Verdienstes und nach den Unterhalts- und Unterstützungspflichten. Der max. Anspruch liegt bei 520 Taggeldern, d.h. bei vollen zwei Jahren. Versicherte, die innerhalb der letzten 2 ½ Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters arbeitslos werden, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder. Ein weiterer Maximalanspruch von 260 Taggeldern gilt für Bei-tragszeitbefreite sowie für Erziehungsperioden.

Die Entschädigung beträgt 70% bzw. 80% des AHV- pflichtigen Lohnes.

80 % für Versicherte,

- die Kinder haben

- die invalid sind

- bei denen das Taggeld weniger als CHF 130.00 beträgt

70 % für Versicherte, die keinen der obigen Bedingungen erfüllen.

8. Vorgehen im Falle einer Arbeitslosigkeit

Persönlich beim zuständigen RAV vorsprechen bzw. sich anmelden. Sie werden bei einem Personalberater angemeldet. Weiteres erhalten Sie genaue Infos, welche Informationen für dieses Erstgespräch mitgebracht werden müssen.

9. Unfallversicherung

Die Kasse zieht die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle von der Entschädigung ab und entrichtet sie der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft.

10. Krankenversicherung

Versicherte, die wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 34 Taggelder beschränkt.